

Denkschrift der deutschen Regierung über die Behandlung bewaffneter Rauffahrteischiffe.

Denkschrift der deutschen Regierung über die Behandlung bewaffneter Rauffahrteischiffe.

In der 'Norddeutschen Allgemeinen Zeitung' ist gestern abend eine Denkschrift der deutschen Regierung über die Behandlung bewaffneter Rauffahrteischiffe veröffentlicht worden...

I.

1. Schon vor Ausbruch des gegenwärtigen Krieges hatte die Britische Regierung englischen Reedereien Gelegenheit gegeben, ihre Rauffahrteischiffe mit Geschützen zu armieren...

2. Die englischen Reedereien sind der Aufforderung der Admiralität bereitwillig nachgekommen. So konnte der Präsident der Royal Mail Steam Packet Company Sir Owen Phillips den Aktionären seiner Gesellschaft bereits im Mai 1913 mitteilen...

3. In der Tat stellten bald nach Ausbruch des Krieges deutsche Kreuzer fest, daß englische Liniendampfer bewaffnet waren. Beispielsweise trug der Dampfer 'La Correntina' der Houlder-Linie in Liverpool, der am 7. Oktober 1914 von dem deutschen Hilfskreuzer 'Kronprinz Wilhelm' ausgebracht wurde...

II.

1. Was den völkerrechtlichen Charakter bewaffneter Rauffahrteischiffe betrifft, so hat die Britische Regierung für die eigenen Rauffahrteischiffe den Standpunkt eingenommen, daß solche Schiffe so lange den Charakter von friedlichen Handelsschiffen behalten, als sie die Waffen nur zu Verteidigungszwecken führen...

2. Die Deutsche Regierung hat keinen Zweifel, daß ein Rauffahrteischiff durch die Armierung mit Geschützen kriegerischen Charakter erhält, und zwar ohne Unterschied, ob die Geschütze nur der Verteidigung oder auch dem Angriff dienen sollen...

3. Die neutralen Mächte haben sich zum Teil der britischen Auffassung angeschlossen und demgemäß bewaffneten Rauffahrteischiffen der Kriegführenden Mächte den Aufenthalt in ihren Häfen und Needen ohne die Beschränkungen gestattet...

III.

1. Im Laufe des Krieges wurde die Bewaffnung englischer Rauffahrteischiffe immer allgemeiner durchgeführt. Aus den Berichten der deutschen Seestreitkräfte wurden zahlreiche Fälle bekannt, in denen englische Rauffahrteischiffe nicht nur den deutschen Kriegsschiffen bewaffneten Widerstand entgegensetzten...

fahrteischiffe beschränkt, vielmehr von den Rauffahrteischiffen der Verbündeten Englands nachgeahmt wird.

2. Die Aufklärung für das geschilderte Vorgehen der bewaffneten englischen Rauffahrteischiffe enthalten die in den Anlagen 5 bis 12 photographisch wiedergegebenen geheimen Anweisungen der britischen Admiralität, die von deutschen Seestreitkräften auf weggenommenen Schiffen gefunden worden sind...

- a) Die Regeln für die Benutzung und die sorgfältige Instandhaltung der Bewaffnung von Rauffahrteischiffen, die zu Verteidigungszwecken bewaffnet sind... b) Die Anweisungen, betreffend Unterseeboote, herausgegeben für Schiffe, die zu Verteidigungszwecken bewaffnet sind...

In allen diesen Befehlen, die sich nicht etwa nur auf die Seekriegszone um England beziehen, sondern in ihrem Geltungsbereich unbeschränkt sind...

3. Hiernach ist festgestellt, daß die bewaffneten englischen Rauffahrteischiffe den amtlichen Auftrag haben, die deutschen Unterseeboote überall, wo sie in ihre Nähe gelangen, heimtückisch zu überfallen...

IV.

1. Unter den vorstehend dargelegten Umständen haben feindliche Rauffahrteischiffe, die mit Geschützen bewaffnet sind, kein Recht mehr darauf, als friedliche Handelsschiffe angesehen zu werden...

2. Die Deutsche Regierung gibt den neutralen Mächten von dieser Sachlage Kenntnis, damit sie ihre Angehörigen warnen können, weiterhin ihre Person oder ihr Vermögen bewaffneten Rauffahrteischiffen der mit dem Deutschen Reiche im Kriege befindlichen Mächte anzuvertrauen...

Berlin, den 8. Februar 1916.

Anlage 1.

Erklärung des Ersten Lords der Admiralität, Winston Churchill, in der Sitzung des britischen Unterhauses vom 26. März 1913.

(Parliamentary Debates, Official Report, 3rd Session of the 30th Parliament, House of Commons, 1913 Bd. 1 S. 1776 bis 1777.)

(Üebersetzung.)

Ich wende mich nun zu einer Seite des Handelschutzes, die besondere Beachtung verdient. Auf der zweiten Haager Konferenz und der Londoner Konferenz wurde es klar, daß einige Großmächte sich das Recht vorbehalten haben, Handelsschiffe in Kreuzer umzuwandeln...

handel folgt wohlbekannten Seestraßen, auf denen fast überall der Schiffsraum der britischen Handelsmarine bei weitem vorherrscht. Unsere Dampfer in regelmäßiger Fahrt mit Nahrungsmitteln und unsere Schiffe mit Rohstoffen, die diesen Seehandelsstraßen folgen, würden in gewissem Umfange fremden bewaffneten und in der beschriebenen Weise ausgerüsteten Schiffen begegnen...

Auf diese Sachlage die Aufmerksamkeit der Reeder zu lenken, hat sich die Admiralität genötigt gesehen. Wir haben uns für berechtigt gehalten, ihnen die Gefahr für Leben und Eigentum auszu-einanderzusetzen, die entstehen würde, wenn ihre Schiffe vollständig unschlagbar wären, gegen irgendeinen Angriff Widerstand zu leisten...

Anlage 2.

Auszug aus der amtlichen Veröffentlichung des Staatsdepartements der Vereinigten Staaten von Amerika.

„European War No. 2, Diplomatic Correspondence with Belligerent Governments relating to Neutral Rights and Duties.“ S. 41.

(Üebersetzung.)

Der Britische Botschafter an den Staatssekretär, Nr. 289.

Britische Botschaft, Washington, den 25. August 1914.

Mein Herr: Mit Beziehung auf Herrn Barclays Notiz Nr. 252 und Nr. 250 vom 4. und 9. August, die den von Seiner Majestät Regierung in der Frage der bewaffneten Handelsschiffe eingenommenen Standpunkt völlig aufklären, und im Hinblick darauf, daß eine Anzahl bewaffneter britischer Handelsschiffe demnächst die Häfen der Vereinigten Staaten von Amerika aufsuchen werden...

Ich bin zugleich von Seiner Majestät Erstem Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten mit Befehl versehen worden, der Regierung der Vereinigten Staaten die weitestgehenden Versicherungen zu geben, daß britische Handelsschiffe niemals zu Angriffszwecken verwendet werden, daß sie ausschließlich dem friedlichen Handel dienen und nur zur Verteidigung bewaffnet sind...

Ich habe usw.

Cecil Spring-Rice.

Anlage 3.

Aufzeichnung der Deutschen Regierung betreffend die Behandlung bewaffneter Rauffahrteischiffe in neutralen Häfen, vom 13. Oktober 1914.

Nach einer amtlichen Mitteilung der 'Westminster Gazette' vom 21. September 1914 hat das Staatsdepartement in Washington die Entscheidung getroffen, daß Schiffe einer kriegsführenden Macht, die mit Bewaffnung und Munition versehen sind, gleichwohl in amerikanischen Häfen als Rauffahrteischiffe behandelt werden sollen, sofern die Bewaffnung aus-